

Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte

Entwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 266 Absatz 6 der Strafprozessordnung¹ (StPO),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Beschlagnahmte Vermögenswerte sind möglichst sicher, werterhaltend und ertragbringend anzulegen.

Art. 2 Bargelder, Erlöse und Erträge

¹ Übersteigt der Betrag beschlagnahmter Bargelder 5'000 Franken oder dauert die Beschlagnahme länger als drei Monate, so muss die Verfahrensleitung beschlagnahmte Bargelder bei ihrer Staatskasse hinterlegen oder sie auf den Namen der Strafbehörde auf Spar- oder Kontokorrentkonten bei einer Bank anlegen, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934² untersteht.

² Bei der Staatskasse hinterlegte Bargelder sind zum gleichen Satz zu verzinsen wie Steuervorauszahlungen. Auf Spar- oder Kontokorrentkonten angelegte Bargelder werden von der Strafbehörde zu dem für diese Konten geltenden Zinssatz verzinst.

³ Das Gleiche gilt für Erlöse aus beschlagnahmten Forderungen oder aus der Verwertung von Gegenständen, Wertpapieren oder andern Werten mit einem Börsen- oder Marktpreis sowie für Erträge aus beschlagnahmten Vermögenswerten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 3 Kontoauszüge

1 Die Verfahrensleitung sorgt dafür, dass über Spar- und Kontokorrentkonten halbjährlich ein Kontoauszug erstellt und in den Verfahrensakten abgelegt wird.

2 Sie sorgt überdies dafür, dass ein Kontoauszug erstellt und abgelegt bei:

- a. Einstellung des Verfahrens;
- b. Erlass eines Strafbefehls;
- c. Anklageerhebung.

¹ SR 312.0

² SR 952.0

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.